

Auch per Einschreiben:  
Walter Keim  
Almbergskleiva 64  
NO-6657 Rindal, 13.6.16  
Norwegen

Finanzamt Neubrandenburg (RIA)  
Postfach 11 01 40  
DE-17041 Neubrandenburg

IdNr. 58 341 027 298  
Steuernr. 070/427/17147

Einspruch gegen Festsetzung der Einkommenssteuer 2011-2015

Der Steuerbescheid behauptet «(n)ach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EstG und dem ggf. zwischen der Bundesrepublik und Ihrem Wohnsitzstaat bestehenden DBA» erstellt worden zu sein. Weiter wird auf die zuständige ausländische Steuerbehörde hingewiesen. Finanzamt RIA hat sich nicht sachkundig gemacht, was das DBA Abkommen mit Norwegen betrifft.

Die Norwegischen Steuerbehörden weisen auf Artikel 18 des «[Akommens zwischen der Bundesrepublik Deutschlands und des Königreiche Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ...4. Oktober 1991](#)» (DBA) hin:

*(1) Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Personen gezahlt werden, können **nur** in diesem Staat besteuert werden.*

Deshalb haben die norwegischen Behörden mich besteuert. Ich bin im Vertragsstaat Norwegen («dieser Staat») ansässig und RiA hatt deshalb kein Recht Steuern zu fordern. Ich verstehe es so: Falls das Finanzamt RIA diesen Artikel vertragswidrig nicht anerkennt, erläutern die norwegischen Steuerbehörden, dass sie die 2012, 2013, 2014 und 2015 für die deutsche Rente entrichteten Steuern nicht zurückzahlen. Auch eine Anrechnungsbetrag der deutschen Steuer auf die norwegische Steuer scheint (so wie ich es verstehe) nicht mehr möglich.

Es wird auf den Antrag vom 22.3.16 einschliesslich Anlage und der Dokumentation der norwegischen Steuerbehörden in der Anlage verwiesen.

Im Sinne der Vermeidung von Doppelbesteuerung wird deshalb hilfswiese die Befreiung für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 verlangt. Ausserdem erfolgt die Veranlagung für die Jahre 2011-2014 zu spät, unter anderem da eine Änderung des DBA erst 03.02.2015 in Kraft trat und nicht rückwirkend gilt.

MfG

Walter Keim

Anlage: Meine Antwort vom 22.3.16 mit Dokumentation bezahlter Steuern

Svar: Ifølge Artikkel 18 punkt 3 Overenskomst mellom Forbundsrepublikken Tyskland og kongerike Norge til unngåelse av dobbeltbeskatning: «Utbetalinger i henhold til sosialtrygdlovgivningen i Forbundsrepublikken Tyskland som betales til en person bosatt i Kongerike Norge, skal bare kunne skattlegges i Forbundsrepublikken Tyskland.»  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Laender\\_A\\_Z/Norwegen/1993-07-20-Norwegen-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Norwegen/1993-07-20-Norwegen-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)